

# **KOSTEN- und HONORARORDNUNG des Bayerischen Karate Bundes e.V.**

Gemäß § 14 der Satzung des BKB beschließt der Technische Ausschuß folgende Kostenordnung:

## **§ 1           Anspruchsgrundlage**

Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des BKB handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muß.

Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, daß diese im Auftrag des BKB geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Die unter 2. aufgeführte Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den BKB erwachsenden Aufwendungen.

Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt der jeweilige Ressortchef gemäß Haushaltsplan.

Wer eine sportliche Veranstaltung als Teilnehmer vorzeitig ohne Entschuldigung verläßt, verliert seinen Ersatzanspruch.

### **1.1       Eingabefrist**

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muß innerhalb 4 Wochen nach Entstehung der Kosten gemäß Punkt 10 geltend gemacht werden, danach erlischt er.

Entstehen regelmäßige Kosten gemäß dieser Ordnung, so besteht die Möglichkeit, diese zu akkumulieren und zusammen abzurechnen. Der Anspruch auf Erstattung eines Postens darf in diesem Fall nicht älter als 3 Monate werden.

## **§ 2           Anspruchsberechtigte Personen:**

- 2.1 Mitglieder des Vorstandes, des Techn. Ausschusses, die Stilrichtungsreferenten, der Landesjugendvorstand.
- 2.2 Die Rechnungsprüfer.
- 2.3 Mitglieder des BKB als Funktionäre bei sportlichen Veranstaltungen als:
  - Lehrgangleiter
  - Kampfrichter / Listenführer / Wettkampfarzte
  - Referenten
- 2.4 Angehörige der Landeskader bei nationalen und internationalen Wettkämpfen einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen.
- 2.5 Lizenzierte Kampfrichter beim Besuch der notwendigen Fortbildungslehrgänge für den KR-Lizenzert.

## **§ 3           Kostenarten**

- 3.1 Fahrtkosten

Für Reisen werden die tatsächlichen Kosten erstattet. Bei Fahrten unter 499 km Gesamtstrecke wird der Fahrpreis II. Klasse nebst Zuschlag und ab 500 km Ge-

samtstrecke der Fahrpreis I. Klasse nebst Zuschlag der Deutschen Bundesbahn erstattet.

Wird die Reise notwendigerweise mit dem Auto durchgeführt, so wird ein Kilometergeld von € **0,30** erstattet.

Lizenzierten Kampfrichtern wird beim Besuch eines Fortbildungslehrganges ein Kilometergeld von € **0,30** erstattet.

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche der jeweilige Ressortchef in Absprache mit dem Schatzmeister auf Grund der Budgetzuweisung und jeweiligen Haushaltslage von Fall zu Fall festgelegt.

Ferner erhalten Kadermitglieder eine Fahrtkostenpauschale von € **40,00** bei einer Fahrt zur sportärztlichen Untersuchung.

Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen wird für jede weitere anspruchsberechtigte Person € **0,02/km** erstattet.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters oder des Präsidenten nach Rücksprache mit dem Schatzmeister gestattet. Als Ausnahme hiervon gelten Flugreisen des Landeskaders, welche auf Veranlassung des Ressortchefs auf Grund der zugewiesenen Haushaltsmittel/Budget veranlaßt werden.

### 3.2 Tagegelder

Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt mit Beginn des Reiseantritts ab der Wohnung und der Rückankunft am Wohnsitz unmittelbar nach einer Veranstaltung.

Bei Abwesenheit von

- mehr als	5 - 7 Stunden	€ <b>4,50</b>
- mehr als	7 - 10 Stunden	€ <b>7,50</b>
- mehr als	10 - 12 Stunden	€ <b>11,50</b>
- mehr als	12 Stunden	€ <b>15,00</b>

### 3.3 Der Tagessatz ist bei gewährter freier Verpflegung

für das Frühstück um	20 %	(€ <b>3,00</b> )
für das Mittagessen um	40 %	(€ <b>6,00</b> )
für das Abendessen um	40 %	(€ <b>6,00</b> )

zu kürzen. Dies gilt auch, wenn eine bereitgestellte freie Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

### 3.4 Übernachtungsgelder

Im Inland werden bei einer notwendigen Übernachtung ohne Nachweis € **15,00** erstattet.

Sind die Übernachtungskosten höher als € **15,00**, so ist die Hotelrechnung als Beleg der Spesenabrechnung beizufügen.

Bei Übernachtungskosten, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, werden 20 % vom Tagesgeld (€ **3,00**) abgezogen.

Wird Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten anstelle einer Übernachtung vergütet.

## § 4 Honorar- und Aufwandsentschädigungen

#### 4.1 Lehr- oder Trainertätigkeit

Bei Lehr- oder Trainertätigkeit werden pro Unterrichtsstunde € **15,00** erstattet, höchstens jedoch € **68,50** täglich bei Inanspruchnahme von BLSV-Staatsmitteln. Für das Lehrwesen beträgt eine Unterrichtseinheit 45 Min., für alle anderen Lehrgänge bzw. Trainereinsätze wird eine Unterrichtseinheit mit 60 Min. verrechnet.

#### 4.2 Kampfrichtereinsätze

Bei Kampfrichtertätigkeit werden einem Landeskampfrichter für die ersten drei KR-Einsätze im lfd.-Wettkampfsjahr € **50,00**, ab dem 4.-6. Einsatz € **75,00** und ab dem 7. KR-Einsatz im lfd. Wettkampfsjahr € **100,00** pro Wettkampftag vergütet. Bundeskampfrichter erhalten für die ersten 4 Einsätze € **75,00** pro Einsatztag und ab dem 5. Einsatz € **100,00** im lfd. Wettkampfsjahr vergütet.

Landes-Kampfrichter-Anwärtern wird bei einer Bayer. Meisterschaft ein Pauschalbetrag von € **40,00/Tag** vergütet.

Pro Wettkampffläche wird bei Bayer. Meisterschaften einem Listenführer ein Pauschalbetrag von € **40,00/Tag** vergütet.

Der Einsatz Internationaler BKB-Kampfrichter wird vom DKV bezahlt. Nichterstattete Differenzbeträge für diese Einsätze trägt für die Internationalen Kampfrichter des BKB der Bayerische Karate Bund.

#### 4.3 Wettkampfarzte

Wettkampfarzte erhalten bei offiziellen Veranstaltungen des BKB eine Honorierung von € **100,00** zusätzlich zu den Tagegeldern und Fahrtkosten.

Bei einer Wettkampfdauer über 10 Stunden wird eine Honorierung von € **150,00** zusätzlich zu den Tagegeldern und Fahrtkosten gezahlt.

Für Materialien kann pro Wettkampftag eine Pauschale von € **25,00** abgerechnet werden.

#### 4.4 Aufwandsentschädigung für

Präsidium, Technischen Ausschuß, Bezirksvorsitzende.

Im Falle des Präsidenten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von **300,00** €, im Falle des Schatzmeisters und Geschäftsführers wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € **300,00**, im Falle des Leistungssportreferenten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € **100,00**, im Falle des Referenten für Aus- u. Fortbildung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € **150,00** im Falle des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von € **150,00** vergütet.

Für alle anderen Mitglieder unter Pkt. 4.4 - mit Ausnahme der Stilrichtungsreferenten wird eine monatliche Vergütung von € **75,00** angesetzt. Bei Doppelfunktionen in verschiedenen Ämtern wird max. € **200,00** vergütet.

#### 4.5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für

Leistungssport-, Jugend-, Frauen-, Lehr- Prüfer- und Medienreferenten.

Für Meisterschaften und Lehrveranstaltungen wird obigen Personen eine Ersatzpauschale von € **60,00** pro Tag vergütet, wenn kein Erstattungsanspruch gemäß Punkt 4 Abs. 4.2 für eine in ihrem Aufgabenbereich liegende Veranstaltung erhoben wird.

Für Meisterschaften und Lehrveranstaltungen kann den von obigen Personen beauftragten Trainern oder Referenten eine Pauschale von € **60,00** pro Maßnahme

vergütet werden, um den zeitlichen Aufwand für Vor- und Nachbereitung der betreffenden Maßnahme abzudecken.

Im Bereich der Übungsleiter-Ausbildung wird den betreffenden Personen für die Übungsleiter-F-Ausbildung € 150,00, B-Trainer-Ausbildung € 60,00 und Übungsleiter-Fortbildung € 30,00 vergütet.

Rechnungsprüfer und Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 pro Tag.

#### **4.6 Rundbrief**

Für die Erstellung des BKB-Rundbriefes wird dem verantwortlichen Redakteur eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 155,00 vergütet.

### **§ 5 Büromaterial/Verwaltungskosten**

Die unter Punkt 4.4 aufgeführten Personen können für ihre monatliche Verwaltungstätigkeit die hierfür entstandenen Kosten wie Büromaterial, Porto, Telefon sowie Kopien bis zu einer Höhe von € 50,00 erstattet bekommen.

Diese Kosten müssen grundsätzlich belegt werden.

Anschaffungen über € 50,00 hinaus sind nur auf Grund des jeweiligen Haushaltsplanes möglich und müssen vom Präsidenten in Rücksprache mit dem Schatzmeister genehmigt werden.

#### **5.1 Inventarisierung**

Büromaterialien, welche keiner Abnutzung/Verbrauch unterliegen, sowie Büroeinrichtungen über € 50,00 bzw. Sportgeräte müssen zwecks Inventarisierung genau bezeichnet und dem Schatzmeister gemeldet werden. Dies gilt auch für die Sportjugend, welche sich kassenmäßig selbst verwaltet.

### **§ 6 Ausrichtung von Meisterschaften/Startgelder**

Für die Ausrichtung einer Bayerischen Meisterschaft erhält der Ausrichter vom BKB 30 % der eingegangenen Startgelder.

Bei Bezirksmeisterschaften werden die Startgelder vom Bezirk vereinnahmt und ebenfalls zu 50 % an den ausrichtenden Verein weitergeleitet.

Für Bezirksmeisterschaften werden vom BKB die Kosten für 2 Bundeskampfrichter übernommen. Alle weiteren KR-Kosten gehen zu Lasten der Bezirkskasse. Bei Bezirksjugendmeisterschaften trägt der BKB die Kosten für einen Bundeskampfrichter.

### **§ 7 Lehrgänge**

Dem Ausrichter von Landeslehrgängen, die vom BKB veranstaltet werden, werden die ihm durch den Lehrgang entstandenen Kosten wie Hallenmiete etc. erstattet.

### **§ 8 Leistungszentrum**

Die Beteiligungskosten des BKB am Landesleistungszentrum Kempten regelt ein eigener Nutzungsvertrag.

### **§ 9 Gebühren**

Der BKB erhebt für verschiedene Maßnahmen Gebühren. Dies sind:

- für die F-ÜL-Ausbildung (incl. 1 BKB-Handbuch)	€ 185,00
- für die B-Trainer-Ausbildung	€ 125,00
- für die C-Trainer-Ausbildung	€ 85,00
- für die Breitensport-Trainer-Ausbildung	€ 85,00
- für die Jugend-Trainer-Ausbildung	€ 85,00
- für die ÜL-Fortbildungslehrgänge (2 Lehrgänge)	€ 30,00
- Prüferlizenz- und Fortbildungslehrgänge (1 Lehrgang)	€ 30,00
- Kautions (Prüferstempel)	€ 50,00
- für Paßumschreibungen	€ 10,00
- Nachgebühr (Porto/Einschreiben)	€ 3,00
- Kampfrichterbescheinigung für Dan-Anwärter	€ 10,00
- Selbstverteidigungstrainer	€ 185,00

#### **Startgebühren bei den Meisterschaften**

- Senioren / Junioren	Einzelstart	€ 13,00
	Mannschaft	€ 30,00
- Jugend	Einzelstart	€ 13,00
	Mannschaft	€ 30,00
- Schüler / Kinder	Einzelstart	€ 8,00
		€ 15,00

## **§ 10**

### **Abrechnungsverfahren**

Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die vom BKB ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei Bedarf beim Schatzmeister oder über die Geschäftsstelle angefordert werden.

Im Falle eines Kampfrichter-Einsatzes werden sie vom Kampfrichterreferenten ausgegeben und nach Meisterschaftsabwicklung gegengezeichnet.

Kostenerstattungen sind eigenhändig zu unterschreiben und an den Schatzmeister zu senden.

Der Kostenerstattungsanspruch entfällt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht worden ist.

Werden zu unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese vom Schatzmeister laut vorstehender Kosten und Honorarordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers gestrichen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 1989 in Kraft.

Änderungen im TA:	24.11.90	Genehmigung Verbandstag:
	01.02.92	
	07.11.92	
	14.11.93	19.11.1995
	06./07.12.96	
	07.06.97	09.11.1997
	06.06.98	
	17.04.99	07.11.1999
Euro-Umstellung TA	28.07.01	02.12.2001
TA	13.04.02	gemäß Verbandstagsbeschuß vom 02.12.2001.